

Fahrerlaubnisrecht bei Brauchtumsveranstaltungen

Der Einsatz von zumeist LoF-Zugmaschinen und entsprechenden Anhängern bei sogenannten Brauchtumsveranstaltungen ist weit verbreitet. Der Artikel will darauf hinweisen, dass die Ausnahmvorschrift nur unter eingeschränkten Voraussetzungen greift. *Von Bernd Huppertz*

Die 2. Verordnung über Ausnahmen von verkehrsrechtlichen Vorschriften¹ gestattet die Verwendung von LoF-Zugmaschinen mit Anhängern unter erleichterten Bedingungen. Dazu gehören neben dem Verzicht auf das Zulassungsverfahren auch fahrerlaubnisrechtliche Begünstigungen: so können die eingesetzten Fahrzeuge mit der Fahrerlaubnisklasse L und T gefahren werden. Hierzu ist die genannte AusnahmeVO² geändert worden, um auch den Einsatz schneller Zugmaschinen zu ermöglichen. Leider ist dabei der Begriff der örtlichen Brauchtumsveranstaltung nicht näher definiert worden.

Die vermeintlich großzügige Ausnahmvorschrift greift jedoch nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen. Beispielhaft soll dabei der Fall erläutert werden, dass eine LoF-Zugmaschine (zGM 7,5 t; bbH 60 km/h) und ein durch entsprechenden Aufbau um-

gebauter LoF-Anhänger von einem 18-jährigen Fahrerlaubnisinhaber der Klassen B, L und T gewerblich für eine Vattertagstour eingesetzt wird.

Berufung auf die AusnahmeVO

Der Fahrzeugführer wird sich letztlich nur auf die Bestimmungen der AusnahmeVO berufen können. Die Fahrerlaubnisklasse.

- Klasse B berechtigt nur u.a. zum Führen von Kfz mit einer zGM von nicht mehr als 3500 kg. Die in Rede stehende Zugmaschine weist jedoch eine zGM von 7500 kg auf und ist daher nicht unter die Fahrerlaubnisklasse B zu subsumieren.

- Klasse L berechtigt nur u.a. zum Führen von Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für LoF-Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer bbH von nicht mehr als 32 km/h. Im vorlie-

genden Fall beträgt die bbH der verwendeten Zugmaschine jedoch 60 km/h. Daher reicht die Fahrerlaubnisklasse L hier nicht aus.

- Klasse T berechtigt ebenfalls zum Führen von Zugmaschinen, allerdings mit einer bbH von bis zu 60 km/h. Im vorliegenden Fall handelt es sich nach den beschriebenen technischen Eckdaten um eine diesbezügliche LoF-Zugmaschine. Fraglich bleibt jedoch, ob diese auch zu LoF-Zwecken eingesetzt worden ist. Dies erscheint unter der Definition des § 6 V FeV zweifelhaft.

Die dort unter Nr. 1–6 aufgeführten Zweckbestimmungen treffen im Sachverhalt ersichtlich nicht zu. Daher reicht auch die Fahrerlaubnisklasse T nach den bisherigen Feststellungen nicht zum Führen der beschriebenen Zugmaschine aus.

Nach § 1 II der AusnahmeVO jedoch berechtigt die Fahrerlaubnisklasse T abweichend

von § 6 I FeV auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern, wenn die Zugmaschinen und Anhänger gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Dazu müssen folgendes erfüllt sein:

1. Einsatz auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen

Fraglich ist allerdings, ob es sich bei einer so genannten Vattertagstour um eine Brauchtumsveranstaltung i.S.d. genannten AusnahmeVO handelt. Unter dem Begriff Brauchtum wird allgemein die Gesamtheit der im Laufe der Zeit entstandenen und überlieferten Bräuche verstanden.

Letztere stellen die in der Gemeinschaft fest gewordenen und in bestimmten Formen ausgebildete Gewohnheiten dar. Vattertag ist der Tag Christi Himmelfahrt, an dem viele Männer, besonders Familienväter, gemeinsam Ausflüge ohne ihre Familie (dafür aber mit reichlich Alkohol) machen³.

In der amtlichen Begründung⁴ zur Einführung der 2. AusnahmeVO werden als örtliche Brauchtumsveranstaltungen

gen beispielhaft Fastnachtsumzüge, Felderfahrten sowie Schützen- und Feuerwehrfeste genannt. Mindorf⁵ zitiert einen Erlass des Baden-Württembergischen Ministeriums für Umwelt und Verkehr, wonach auch Weinbergfahrten darunter fallen.

Diese nicht abschließende Aufzählung führt allerdings für die Beurteilung des in Rede stehenden Sachverhaltes nicht entscheidend weiter. Nebenher sei darauf verwiesen, dass auch an einen Einsatz der genannten Fahrzeuge im Rahmen von z.B. Abiturfeiern, Kirchweih- und Erntedankfesten, Trachtenumzüge und Prozessionen zu denken ist.

In diesem Zusammenhang empfiehlt sich ein Blick auf eine Vorschrift der StVO: In der Verwaltungsvorschrift⁶ zu § 29 II StVO werden „ortsübliche Prozessionen und andere ortsübliche kirchliche Veranstaltungen sowie kleinere Brauchtumsveranstaltungen“ in einem Atemzug genannt. Die genannten kirchlichen Veranstaltungen werden als Teil ortsüblicher Brauchtumsveranstaltungen angesehen⁷.

Darüber hinaus muss aber auch in die Betrachtung mit einbezogen werden, dass es

sich lediglich um örtliche Brauchtumsveranstaltungen handeln muss.

Ortsübliche Veranstaltungen

So gehören z.B. Fastnachtsumzüge nicht überall zum Brauchtum einer Region. Fraglich ist allerdings, wie eng dieser Ortsbezug zu sehen ist. Zur Durchführung etwa des Kölner Rosenmontagszuges werden Zugmaschinen auch aus entfernten, nicht einmal direkt angrenzenden Kreisen eingesetzt.

Selbst die Festwagen werden aus Nachbarbezirken herangeführt. Da die An- und Abfahrten zu den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nach § 1 I Nr. 4 der AusnahmeVO aber ebenfalls unter die Privilegierung fallen, kommt diesem Punkt wegen der mit dem Einsatz dieser Fahrzeuge verbundenen Gefahren, erhöhte Bedeutung zu. Daher sollten die genannten Fahrten nicht über den angrenzenden Bezirk hinausgehen⁸.

Nach meinem Dafürhalten hat sich die Vattertagstour in der Gesellschaft nicht so manifestiert, als dass man bereits von einer Brauchtumsveranstal-

³ Wahrig, Deutsches Wörterbuch.

⁴ VklBl. 1989, 323.

⁵ Kap. 6.2, S. 45.

⁶ VwV Rn. 10 zu § 29 II StVO.

⁷ Rebler, Die Genehmigung von Wallfahrten im Straßenverkehr, in: VD 11/2002, 341.

⁸ Eine vergleichbare Vorschrift findet sich in § 23 IV Satz 7 StVZO.

¹ Vom 28.02.1989 (BGBl. I, 481) i.d.F. vom 07.08.2002 (BGBl. I, 3267).

² 07.08.2002 [BGBl. I, 3267 (= VklBl. 2002, 854)].

staltung sprechen könnte.

Folgt man dieser Ansicht, so liegt in der Benutzung der LoF-Zugmaschine eine zweckentfremdete Benutzung. Da mit dem Einsatz der LoF-Zugmaschine weder ein LoF-Zweck verfolgt wird noch ein Einsatz im Rahmen einer Brauchtumsveranstaltung vorliegt, genügt die Fahrerlaubnisklasse T nicht. Vielmehr wird zu beurteilen sein, ob die Fahrzeugkombination mit der Fahrerlaubnisklasse B geführt werden kann, in deren Besitz (S) ebenfalls ist.

Da die in Rede stehende Zugmaschine jedoch eine zGM von 7500 kg aufweist, ist sie nicht unter die Fahrerlaubnisklasse B zu subsumieren. Hier wäre mindestens die Fahrerlaubnisklasse C1 und wegen des Anhängers auch C1E erforderlich.

Folgt man der vorgetragenen Ansicht nicht und lässt also die so genannte Vatertagstour als Brauchtumsveranstaltung gelten, wäre die Fahrerlaubnisklasse T einschlägig.

Allerdings gelten die Ausnahmenvorschriften nur, wenn die in § 1 der AusnahmeVO aufgeführten o.g. weiteren Bedingungen eingehalten werden:

2. Beschränkung der Fahrzeugart auf Zugmaschinen mit einer bbH von nicht mehr als 60 km/h

Die Ausnahmeregelungen treten nur ein, wenn bei der je-

weiligen Brauchtumsveranstaltung Zugmaschinen eingesetzt werden, deren bbH 60 km/h nicht übersteigt.

Dabei ist entgegen den Bestimmungen des § 6 I FeV bezüglich der Fahrerlaubnisklassen L und T nicht erforderlich, dass es sich um LoF-Zugmaschinen handeln muss, auch wenn die einzelnen Bestimmungen genau darauf abgestellt sind. Daher können z.B. auch ATV/Quads, die als Zugmaschinen zugelassen sind, eingesetzt werden.

3. Fahrzeugführer hat das 18. Lebensjahr vollendet

Diese Bestimmung ist wegen der erhöhten Verantwortung im Zuge der Durchführung solcher Fahrten eingefügt worden.

4. Abschluss einer (speziellen) Haftpflichtversicherung

Gemäß § 1 IV Nr. 1 der AusnahmeVO gelten die Ausnahmen nur, wenn für jedes der Fahrzeuge eine Haftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen u.a. von Brauchtumsveranstaltungen zurückzuführen ist. Ausweislich der Sachverhaltsschilderung ist für das Gewerbe eine spezielle Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden.

5. Einhaltung einer Betriebsgeschwindigkeit von

25 km/h bzw. Schrittgeschwindigkeit

Des Weiteren dürfen die Fahrzeuge nach § 1 IV Nr. 2 der AusnahmeVO lediglich mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, auf den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden.

Das bedeutet für den Sachverhalt: Aufgrund der dort gefahrenen Geschwindigkeit von über 40 km/h ist eine Betriebsbedingung der Ausnahmenvorschrift nicht eingehalten worden mit der Folge, dass die Vorschriften dieser AusnahmeVO nun nicht mehr einschlägig sind. Daraus wiederum folgt, dass die Fahrerlaubnisklasse T nicht mehr ausreicht.

Auch hier ist nunmehr zu beurteilen, ob die Fahrzeugkombination mit der Fahrerlaubnisklasse B geführt werden kann, in deren Besitz (S) ebenfalls ist. Da die in Rede stehende Zugmaschine jedoch eine zGM von 7500 kg aufweist, ist sie nicht unter die Fahrerlaubnisklasse B zu subsumieren.

Hier wäre mindestens die Fahrerlaubnisklasse C1 und wegen des Anhängers auch C1E erforderlich. ■

DER AUTOR: Bernd Huppertz,
 Polizeihauptkommissar;
 Polizeipräsidium Köln